

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/299/2010/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.08.2010				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	23.09.2010				

Titel:

Ausbau der B 185 2. BA von Anhalter Straße bis Philipp-Müller-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17, Abs. 1 FStrG für den Ausbau der B 185 2. BA von Anhalterstraße bis Philipp-Müller-Straße bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen:	Bundesfernstraßengesetz; Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA); Kommunalabgabengesetz (KAG LSA); Hauptsatzung der Stadt Dessau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am:

Ausschussvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

1. Veranlassung

Die B 185 hat eine wichtige Zubringerfunktion aus dem Raum Köthen/ Bernburg zur Autobahn A 9 und darüber hinaus die Verbindungs- und Erschließungsfunktion im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau zu erfüllen. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes hat die Verwaltung die Planung zum Ausbau der B 185 zwischen der Kreuzung Orangeriestraße / Am Hanfgarten / Anhalter Straße und der Einmündung Philipp-Müller-Straße (Kreisstraße K 2096) bearbeiten lassen. Der Ausbau der B 185 im Stadtgebiet erfolgte seit Anfang der 90er Jahre. In der Ortslage Mosigkau werden 4 Bauabschnitte realisiert. Der 1. BA zwischen Philipp-Müller Str. und Randstraße Alten entstand im Jahr 2006. In den Jahren 2008 und 2009 erfolgte der Ausbau eines weiteren BA, Orangeriestraße (B 185) Knoten Am Hanfgarten/Anhalter Str. Der 2. BA B 185 von Anhalter Straße bis Philipp-Müller Str. und der 3. BA B 185 von Ortsausgang Mosigkau bis Justus-von-Liebig Str. sind Gegenstand der Beschlussvorlage.

Das Baurecht für den Straßenausbau ist über ein Planfeststellungsverfahren nach § 17, Abs. 1 FStrG herzustellen. Die Verwaltung beabsichtigt, mit der vorliegenden Genehmigungsplanung die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2. Ausgangssituation

Die vorhandene Fahrbahn der B 185 hat im Ausbaubereich eine Straßenbreite von 6m. Diese ist auf Grund der hohen Verkehrsbelastung, unter Berücksichtigung des Schwerlastanteils, unzureichend bemessen. Sie entspricht nicht den vorgeschriebenen Querschnittsrichtlinien (RAS-Q). Somit ist eine ungenügende Sicherheit und Leistungsfähigkeit gegeben.

Das vorhandene Einbaumaterial der Straße verursacht bei hohen Temperatureinwirkungen in den Sommermonaten Verformungen der Oberfläche mit stark ausgeprägten Spurrinnen. In den Wintermonaten entstehen durch Frosteinwirkungen Straßenaufbrüche, die ständig vom Straßenunterhalt zu reparieren sind. Der bauliche Zustand des noch nicht ausgebauten Abschnittes hat sich so massiv verschlechtert, dass man veranlasst war, die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Bundesstraße auf 50 km/h zu beschränken.

Der schlechte Straßenzustand erfordert, über einen grundhaften Ausbau den Straßenzug zu komplettieren, Sicherheit herzustellen und Unterhaltskosten zu minimieren.

3. Beschreibung der Maßnahme

3.1 Ausbauplanung

Die Länge der geplanten Ausbaustrecke der B 185 beträgt 920m. Es ist vorgesehen, die Straße in einer Breite von 8m einschließlich Sicherheitsstreifen bituminös zu befestigen (Regelquerschnitt gemäß RAS Q – RQ 10,5). Im Ausbaubereich sind für die Einmündungen der Lichtenauer Straße und Philipp-Müller-Straße jeweils Linksabbiegespuren geplant.

Weiterhin ist vorgesehen, den aus Richtung Alten vorhandenen gemeinsamen Rad-/ Gehweg vom derzeitigen Ende an der Einmündung Philipp-Müller-Straße auf der Westseite der B 185 bis zum Knoten Orangeriestraße / Am Hanfgarten/ Anhalter Straße fortzusetzen.

Die beidseitig im Ausbaubereich vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden kleinteilig genutzt. Zur Erschließung ist auf der Westseite der B 185 eine Doppelnutzung des Wirtschaftsweges als gemeinsamer Rad-/ Gehweg geplant. Auf der Ostseite der B 185 regelt das Bodenordnungsverfahren BOV Mosigkau nach § 56 LwAnpG die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Straßenentwässerung sind Straßengräben geplant. Das Niederschlagswasser gelangt über die Straßengräben in ein Regenwasserrückhaltebecken bevor es mit einer gedrosselten Menge von 10 l/s in den Wallburggraben eingeleitet wird. Der Wallburggraben als Vorfluter für den geplanten Straßenbau wird durch den Rückbau von drei nicht mehr benötigten Durchlässen und die Erneuerung von fünf Durchlässen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ertüchtigt.

Weiterhin ist vorgesehen, die Straßenbeleuchtung zwischen der Anhalter Straße und der Einmündung Lichtenauer Straße zu erneuern sowie den gemeinsamen Rad-/ Gehweg bis zur Einmündung Philipp-Müller-Straße zu beleuchten.

Die regelgerechte Herstellung der Bundesstraße einschließlich des Einmündungsbereiches der Kreisstraße K 2096 erfordert die Fällung von 16 Obstbäumen in der Philipp-Müller-Straße und 13 Einzelbäumen an der B 185. Die Baumfällungen sind erforderlich, um den RAS Q vorgeschriebenen Regelquerschnitt der Bundesstraße einschließlich Entwässerungseinrichtungen und den neuen Rad-/Gehweg sowie den richtliniengerechten rechtwinkligen Anschluss an die Bundesstraße herstellen zu können. Eine Veränderung der Trassierung ist auf Grund der kurzen Baustrecke zwischen den Zwangspunkten Einmündung Lichtenauer Straße und Einmündung Philipp-Müller-Straße nicht möglich.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden 19 Obstbäume in der Philipp-Müller-Straße neu gepflanzt. In Fortsetzung der vorhandenen Alleepflanzung an der B 185 aus Richtung Alten kommend sind beidseitig Pflanzstreifen zwischen der Einmündung Lichtenauer Straße und der Einmündung Philipp-Müller-Straße vorgesehen. Dort werden insgesamt 84 Bäume neu gepflanzt.

Die Entsiegelung der befestigten Verkehrsflächen in der Steubenstraße und in der Rodebillestraße ist als E/A-Maßnahme Bestandteil der Investition.

3.2 geplanter Bauablauf/Realisierung

Die Baudurchführung erfolgt in zwei Ausbauabschnitten:

1. ABA: nördlich Einmündung Lichtenauer Straße bis Einmündung Philipp-Müller-Straße, Bauzeit 4 Monate (Realisierung Jahr 2013)
2. ABA: vom Bauende Orangeriestraße, Knoten Am Hanfgarten/ Anhalter Straße bis Einmündung Lichtenauer Straße, Bauzeit 2 Monate (Realisierung im Zusammenhang mit 3. BA B 185, siehe Punkt 5. der Beschlussvorlage, Jahr 2014)

Im 1. ABA ist für die Fahrtrichtung nach Köthen ein Richtungsverkehr im Baustellenbereich vorgesehen. Hierfür ist der geplante Rad-/ Gehweg bzw. Wirtschaftsweg temporär zu verbreitern. In Gegenrichtung wird der Verkehr von Mosigkau über die Lichtenauer Straße und Kochstedt zum Gewerbegebiet Mitte (über B 185) geführt.

Die Baudurchführung des 2. ABA wird unter Vollsperrung realisiert und die Erschließung Mosigkaus erfolgt über die Philipp-Müller-Straße.

Die Führung des überörtlichen Verkehrs erfolgt analog der stattgefundenen Baumaßnahme Orangeriestraße (B 185), Knoten Am Hanfgarten / Anhalter Straße über Kochstedt/ Quellendorf.

3.3 Kosten / Finanzierung

Nach vorliegender Kostenberechnung sind Investitionskosten von 2,2 Mio. € zu veranschlagen.

Die Maßnahme ist nach dem Entflechtungsgesetz förderfähig und im Mehrjahresprogramm des Landesverwaltungsamtes unter der Vorhaben Nr. 10-0003 ab 2013 zur Förderung vorgesehen.

4. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 FStrG

Die Straßenbaumaßnahme verursacht die dauerhafte Inanspruchnahme zahlreicher privater Grundstücksflächen. In einzelnen Vorgesprächen mit Grundstückseigentümern konnte eine Einigung über die notwendige Inanspruchnahme bzw. den folgenden Grunderwerb nicht erzielt werden.

Die für die Ausbaumaßnahme zwingend notwendige Flächenverfügbarkeit kann somit nur auf der Grundlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden. Dazu ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 FStrG unumgänglich.

Mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, wurden alle vorbereitenden Abstimmungen bereits getroffen, so dass der Antrag der Stadt noch im Monat September 2010 gestellt werden kann. Aufgrund des vorgeschriebenen Verfahrensverlaufes der Planfeststellung ist mit einem Planfeststellungsbeschluss im Frühjahr 2012 zu rechnen. Erst danach kann der Maßnahmebeschluss eingebracht werden.

5. Hinweis zu der Forderung der zeitgleichen Realisierung des Ausbaus der B 185 im Abschnitt von Ortseingang Mosigkau aus Richtung Köthen bis Justus-von-Liebig-Straße (3. BA B 185)

Die Baudurchführung des westlichen Teilstückes der B 185, 3. BA von Ortseingang aus Richtung Köthen bis Justus-von-Liebig-Straße, kann nur unter Vollsperrung der B 185 erfolgen. Deshalb wäre es sinnvoll, beide Investitionen zeitgleich im Jahr 2014 zu realisieren, um zusätzliche Sperrungen der Bundesstraße zu vermeiden.

Das Baurecht für die Maßnahme 3. BA ist nach Bundesfernstraßengesetz beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Unter der Voraussetzung, dass hier das Einvernehmen mit den betroffenen Anliegern hergestellt wird, könnte ein Verzicht auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde im Herbst 2011 beantragt werden. Aufgrund der verkürzten Genehmigungsphase kann das Baurecht ebenfalls im Frühjahr 2012 vorliegen.

Für die Baumaßnahme B 185, 3. BA sind Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Anlage 2: Übersichtslageplan

Anlage 3: Regelquerschnitt